

KURT DITSCHLER

Den TVöD richtig anwenden:
Teilzeitbeschäftigung
und
Änderungen der Arbeitszeit

Arbeitshilfe zur Anwendung des TVöD/ TV-L

Arbeitshilfe Nr. 89

ARBEITSHILFEN FÜR DIE PRAXIS

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
Teilzeitbeschäftigung und Änderungen der Arbeitszeit
Arbeitshilfe zur Anwendung des TVöD-VKA
Arbeitshilfen für die Praxis Heft 88
März 2018

Diese Arbeitshilfe ist nach bestem Wissen auf der Grundlage der amtlichen Veröffentlichungen erstellt, dennoch kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

© Ditschler Verlag – Töferbohmstr.11 - 28195 Bremen

Mail: verlag@ditschler-seminare.de

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit	2
Die Arbeitszeit bei Vollbeschäftigten	4
Der Teilzeitfaktor	5
Entgeltbestandteile abhängig vom Arbeitszeitumfang	6
Entgeltbestandteile unabhängig vom Arbeitszeitumfang	7
Teilmonate	8
Tabellenentgelt	9
Tabellenentgelt in Teilmonaten	10
Schichtzulage	11
Schichtzulage in Teilmonaten	12
Entgelt für lange Rufbereitschaften	13
Entgelt für kurze Rufbereitschaften	14
Garantiebetrag	15
Garantiebetrag in Teilmonaten	16
Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	17
Zusatzurlaub für Nachtarbeitsstunden	20
Fälligkeit von unständigen Entgeltbestandteilen	23
Zeitzuschläge	24
Sonderformen der Arbeit	25
Mehrarbeit	26
Beschäftigungszeit	27
Stufenlaufzeit	28
Erschwerniszuschläge	29
Qualifizierungsstunden	30
Bereitschaftsdienst	31
Zusatzurlaub für Nachtstunden im Bereitschaftsdienst	32
Jahressonderzahlung	35
Krankengeldzuschuss	38
Krankenversicherungspflicht	40
Gleitzone	41
Geringfügige Beschäftigung	42
Besitzstandszulage: kinderbezogene Entgeltbestandteile	43
Strukturausgleich	44
Erholungsurlaub	45
Zusatzurlaub für Schicht- und Wechselschichtarbeit	54

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Einleitung

Soweit tarifvertraglich im TVöD/TV-L nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte die tariflichen Leistungen in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Daher gibt es tarifliche Leistungen, die für Teilzeitbeschäftigte anteilig gewährt werden und es gibt Leistungen, die auch für Teilzeitbeschäftigte im vollen Umfang gewährt werden.

Welche Leistungen anteilig und welche nicht anteilig gewährt werden, wird in der Arbeitshilfe dargestellt.

Weiter wird jeweils die Frage geklärt, was passiert, wenn sich der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund einer Änderung des Arbeitsvertrags ändert.

Zudem werden die Fälle berücksichtigt, in denen sich nicht nur der Umfang der Arbeitszeit ändert, sondern in denen sich auch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage ändert.

Wenn dazu noch Ansprüche auf die tariflichen Leistungen nicht für alle Tage eines Kalendermonats bestehen und Änderungen der Arbeitszeit hinzukommen, muss dreifach aufgepasst werden.

Die Arbeitshilfe bezieht sich auf die Regelungen des TVöD-VKA und des TV-L.

In Beispielen werden die jeweiligen tariflichen Regelungen erläutert.

Auch in dieser Arbeitshilfe hat sich dankenswerter Weise wieder Karl als Beispielperson zur Verfügung gestellt.

Northeim, März 2018 Kurt Ditschler

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

Im Arbeitsvertrag ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart. Mit einer Änderung oder Ergänzung des Arbeitsvertrags kann eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden.

Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit	
§ 15 Abs.5 BEEG	Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffen für die Elternzeit eine einvernehmliche befristete Regelung
§ 15 Abs.7 BEEG	Der Arbeitnehmer beantragt während der Elternzeit zweimalig eine befristete Verringerung auf einen Umfang von 15 bis 30 Wochenstunden.
§ 3 Abs.3 PflegeZG	Für die Dauer der Pflegezeit verlangt eine teilweise Freistellung von der Arbeit
§ 8 TzBfG	Der Arbeitnehmer verlangt eine dauerhafte Verringerung der Arbeitszeit.
§ 11 TVöD/TVL	Der Arbeitnehmer beantragt eine bis zu fünf Jahren befristete Verringerung der Arbeitszeit, weil er ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut. Die Verringerung der Arbeitszeit kann verlängert werden.
§ 11 TVöD/TVL	Der Arbeitnehmer beantragt eine bis zu fünf Jahren befristete Verringerung der Arbeitszeit, weil er einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT
Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

Der Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit kann vom Arbeitgeber abgelehnt werden:

Keine Ablehnung möglich	
§ 3 Abs.3 PflegeZG	Für die Dauer der Pflegezeit verlangt eine teilweise Freistellung von der Arbeit

Ablehnung nur aus dringenden betrieblichen Gründen möglich	
§ 15 Abs.7 BEEG	Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit
§ 11 TVöD/TVL	Der Arbeitnehmer beantragt eine bis zu fünf Jahren befristete Verringerung der Arbeitszeit, weil er einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt
§ 11 TVöD/TVL	Der Arbeitnehmer beantragt eine bis zu fünf Jahren befristete Verringerung der Arbeitszeit, weil er ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut.

Ablehnung aus betrieblichen Gründen möglich	
§ 8 TzBfG	Der Arbeitnehmer verlangt eine dauerhafte Verringerung der Arbeitszeit.

Nach Ablauf der befristeten Verringerung der Arbeitszeit wird das Arbeitsverhältnis wieder im ursprünglichen Stundenumfang fortgesetzt.

Bei einer dauerhaften Verringerung der Arbeitszeit gibt es keinen Rechtsanspruch auf Erhöhung der Arbeitszeit gibt.

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeit bei Vollbeschäftigten

Die tariflichen Leistungen knüpfen im TVöD/TVL jeweils an der in § 6 TVöD/TVL festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten an.

regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche		
TVöD	Bund	39
	VKA im Tarifgebiet West	39
	VKA im Tarifgebiet Ost	40

TVL im Tarifgebiet Ost	40
------------------------	----

TVL im Tarifgebiet West	Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime) und in heilpädagogischen Einrichtungen	38,5	
	Beschäftigte, die ständig Wechsel- schicht- oder Schichtarbeit leisten	38,5	
	Beschäftigte in Baden-Württemberg	39 Stunden	30 Minuten
	Beschäftigte in Bayern	40 Stunden	06 Minuten
	Beschäftigte in Bremen	39 Stunden	12 Minuten
	Beschäftigte in Hamburg	39 Stunden	00 Minuten
	Beschäftigte in Niedersachsen	39 Stunden	48 Minuten
	Beschäftigte in NRW	39 Stunden	50 Minuten
	Beschäftigte in Rheinland-Pfalz	39 Stunden	00 Minuten
	Beschäftigte in Saarland	39 Stunden	30 Minuten
	Beschäftigte in Schleswig-Holstein	38 Stunden	42 Minuten

Wird die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten unterschritten, liegt ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis vor.

Die tariflichen Leistungen bestimmen sich grundsätzlich nach dem Anteil der verringerten Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, wenn im Tarifvertrag keine andere Regelung vorgesehen ist (Jubiläumsgeld).

Für die Ermittlung der Leistungen ist daher jeweils der Teilzeitquotient zu ermitteln.

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Der Teilzeitfaktor

Wird durch die Verringerung der Arbeitszeit die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten unterschritten, muss der Anteil der verringerten Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten bestimmt werden.

$$\text{Teilzeitquotient} = \frac{\text{individuell vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit}}{\text{regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten}}$$

individuell vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit	regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten	Teilzeitquotient	prozentualer Anteil
Wochenstunden	Wochenstunden		
38	39	38/39	97,43589744 %
30	39	30/39	76,92307692 %
19,5	39	19,5/39	50 %
10	39	10/39	25,64102564 %
38	40	38/40	95 %
30	40	30/40	75 %
19,5	40	19,5/40	48,75 %
10	40	10/40	25 %
38	38,5	38/38,5	98,7012987 %
30	38,5	30/38,5	77,92207792 %
19,5	38,5	19,5/38,5	50,64935065 %
10	38,5	10/38,5	25,97402597 %

Im Arbeitsvertrag muss der Umfang der Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden.

Möglichkeit A

Es wird die durchschnittlich regelmäßige Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten in Wochenstunden vereinbart:

„Die durchschnittlich regelmäßige Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigung beträgt 30 Stunden pro Woche (die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung beträgt 39 Stunden pro Woche)“.

Möglichkeit B

Es wird der Teilzeitquotient im Arbeitsvertrag vereinbart:

„Die durchschnittlich regelmäßige Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigung beträgt 30/39 der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung von 39 Stunden pro Woche)“.

Möglichkeit C

Es wird der prozentuale Anteil der Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im Arbeitsvertrag vereinbart:

„Die durchschnittlich regelmäßige Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigung beträgt 76,92 % der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung von 39 Stunden pro Woche)“.

Ändert sich die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, dann verändert sich nur bei den Möglichkeiten B und C die Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten automatisch.

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Entgeltbestandteile abhängig vom Arbeitszeitumfang

Teilzeitbeschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile die in Monatsbeträgen festgelegt sind, in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

In Monatsbeträgen festgelegte Entgelte	Bei Teilzeitbeschäftigung anteilig?
Besitzstand Vergütungsgruppenzulage	ja
Besitzstand Kinderanteil Ortszuschlag	ja
Besitzstand Meisterzulage	ja
Führungszulage	ja
Garantiebetrag	ja
Heimzulage	ja
Persönliche Zulage höherwertige Tätigkeit	ja
Schichtzulage	ja
Strukturausgleichszulage	ja
Tabellenentgelt	ja
Tabellenentgelt individuelle Endstufe	ja
Vermögenswirksame Leistungen	ja
Wechselschichtzulage	ja

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Fälligkeit von unständigen Entgeltbestandteilen

Die Zahlung des Entgelts erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat.

Abweichend davon sind Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt bei der Entgeltfortzahlung am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

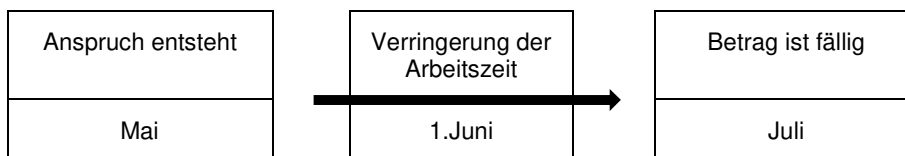
Diese Fälligkeitsregelung betrifft die Zeitzuschläge für Arbeiten an Sonntagen, an Feiertagen, an Samstagen und in der Nacht, die Zeitzuschläge für Überstunden, die Entgelte für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste, die Erschwerniszuschläge, die Zulagen für nicht ständige Schicht- und Wechselschichtarbeit und den Tagesdurchschnitt.

Karl leistet im Mai zwei Sonntagsdienste und einen Nachtdienst. Der Anspruch auf die Zeitzuschläge entsteht im Monat Mai, fällig sind die Beträge aber erst am Zahltag im Monat Juli.



Karl leistet im Mai zwei Sonntagsdienste und einen Nachtdienst. Der Anspruch auf die Zeitzuschläge entsteht im Monat Mai, fällig sind die Beträge aber erst am Zahltag im Monat Juli.

Karl verringert am 1.Juni seine Arbeitszeit von 39 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden.



Die Fälligkeit der Zeitzuschläge wird durch die Verringerung der Arbeitszeit nicht beeinflusst. Die im Mai entstandenen Ansprüche sind weiterhin erst im Juli fällig.

Die Fälligkeitsregelung für die Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, und den Tagesdurchschnitt bei der Entgeltfortzahlung wird durch die Veränderung der Arbeitszeit nicht beeinflusst.

VERÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

Zeitzuschläge

Der Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen je Stunde einen bestimmten Prozentsatz des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Im TVöD gibt es folgende Zeitzuschläge:

Zeitzuschlag für	Zuschlaghöhe
	in % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe
Überstunden in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 %
Überstunden in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 %
Nachtarbeit	20 %
Sonntagsarbeit	25 %
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %
Feiertagsarbeit mit Freizeitausgleich	35 %
Arbeit am 24.Dezember ab 6 Uhr	35 %
Arbeit am 31.Dezember ab 6 Uhr	35 %
Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr	20 %

Karl leistet am 8. und 24. Mai je einen Sonntagsdienst mit jeweils 8 Stunden. Am 15. Mai verringert Karl seine Arbeitszeit von 39 auf 30 Wochenstunden. Für die Sonntagsdienste besteht je Stunde Anspruch auf einen Zuschlag von 25% Tabellenstundenentgelts der Stufe 3 seiner Entgeltgruppe. Der prozentuale Zuschlag und die Zuschlagshöhe werden durch die Verringerung der Arbeitszeit nicht beeinflusst.

Die Zeitzuschläge werden durch die Veränderung der Arbeitszeit nicht beeinflusst.